

07.11.90

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Gesetz zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes, zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften, zur Regelung personalvertretungsrechtlicher Amtszeiten sowie zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung

Punkt 14 der 624. Sitzung des Bundesrates am 09. November 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

Artikel 5 Nr. 4 Buchst. d ist zu streichen.

Begründung:

Die Gewährung der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 6 a (Zulage für Beamte und Soldaten als Nachprüfer von Luftfahrtgerät) neben der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 6 (Zulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal) ist nicht gerechtfertigt. Die Wahrnehmung mehrerer Teilaufgaben sollte nicht zu einer insgesamt höheren Zulage führen als die ausschließliche Wahrnehmung der schwierigsten (mit der höchsten Zulage versehenen) Teilaufgabe.

Ausgeliefert am 07. NOV. 1990